Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 384.)

Nachtrag

zu dem Tarif vom 28sten Februar 1816., wornach in dem Königlich-Preußischen Großherzogthum Posen, dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, die daselbst vorkommenden fremden Geldsorten in den Königlichen Kassen angenommen werden können. De dato den 29sten Juni 1816.

(Siehe Gesetzsammlung Jahrgang 1816. pag. 119.)

	Benennung der Münzen.	Werth in Friedr.-Wilhelmsd'or ꝛc. das Stück zu Fünf Rthlr. gerechnet.			Werth in Königl. Pr. Kourantgelde nach dem Münzfuße von 1764.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	I. Gold-Münzen.						
1	Ein russisches Zehnrubelstück, oder Imperial	9	18	—			
2	„ dergleichen Fünfrubelstück, von 1798 und 1799	4	21	—			
3	„ Souveraind'or (doppelter)	8	6	—			
4	„ dergleichen halber, (einfacher)	4	3	—			
5	„ Russischer Dukaten, seit 1797. geprägt	2	18	—			
6	„ Schwedischer Dukaten	2	17	6			
7	„ Dänischer oder Mecklenburgischer Kourant-Dukaten	2	—	—			
8	„ doppelter dergleichen	4	—	—			
	II. Silber-Münzen.						
1	Ein Dänischer oder Schwedischer Speziesthaler				1	12	—
2	„ 48 Schilling-Spezies oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Kourantgeld				1	12	—
3	„ dergl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schill. Spez. oder 40 Schill. Lübecker Kourantgeld				1	—	—
4	„ „ $\frac{1}{3}$ à 16 „ „ „ 20 „ „ „				—	12	—
5	„ „ $\frac{1}{6}$ à 8 „ „ „ 10 „ „ „				—	6	—
6	„ „ $\frac{1}{12}$ à 4 „ „ „ 5 „ „ „				—	3	—
7	„ „ $\frac{1}{24}$ à 2 „ „ „ $2\frac{1}{2}$ „ „ „				—	1	6
8	„ Dänischer Reichs-Bankothaler von Friedrich VI.				—	17	9

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten Januar 1817.)

Ferner:

Silber-Münzen.

Nr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
9	Ein Schwedisches 10 Oerstück	—	4	—
10	„ „ 5 „	—	2	—
11	„ „ 4 „	—	1	—
12	„ „ 2 „	—	—	6
13	„ Hamburger 2 Markstück Kourantgeld	—	19	—
14	„ „ 1 „ „	—	9	6
15	„ „ 8 Schillingstück	—	4	8
16	„ „ 4 „	—	2	4
17	„ „ 2 „	—	1	2
18	„ „ 1 „	—	—	6

Von dem Mecklenburger Kourantgelde werden die 32, 16, 12, 8, 4 und 2 Schillingstücke mit dem Hamburger Kourantgelde gleich und verhältnißmäßig angenommen.

Nr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
19	„ vormals Schwedisch-Pommersches 4 Groschenstück	—	4	—
20	„ „ „ „ 2 „	—	2	—
21	„ „ „ „ 1 „	—	1	—
22	„ „ „ $\frac{1}{48}$ Thaler	—	—	6
23	„ alter Russischer Rubel bis zum Jahre 1762.	1	5	—
24	„ ordinairer Rubel von neuerem Gepräge	1	1	—
25	„ „ $\frac{1}{2}$ Rubel	—	12	—
26	„ „ $\frac{1}{4}$ „	—	6	—
27	„ 20 Kopekenstück	—	5	—
28	„ 15 „	—	3	4
29	„ 10 „	—	2	2
30	„ Pohlnischer Speziesthaler von 1765. bis 1786.	1	8	6
31	„ „ $\frac{1}{2}$ dergleichen	—	16	3
32	„ „ $\frac{1}{4}$ „ oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück	—	8	—
33	„ „ $\frac{1}{8}$ „ „ $\frac{1}{6}$ „	—	3	10
34	„ „ $\frac{1}{16}$ „ „ $\frac{1}{12}$ „	—	1	10
35	„ „ $\frac{1}{32}$ „ „ $\frac{1}{24}$ „	—	—	10
36	„ „ Speziesthaler von 1787. bis 1795.	1	7	6
37	„ „ $\frac{1}{2}$ dergleichen	—	15	9
38	„ „ $\frac{1}{4}$ „ oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück	—	7	7
39	„ „ $\frac{1}{8}$ „ „ $\frac{1}{6}$ „	—	3	9
40	„ Königlich-Pohlnischer $\frac{1}{3}$ Thlr., oder 2 Fl. Stück vom Jahre 1815.	—	7	6

Ob der Handelsstand und Gewerbestand den vorstehenden Tarif im Privatverkehr benutzen will, oder nicht, bleibt demselben lediglich überlassen.

Berlin, den 29sten Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

(No. 385.)

(No. 385.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8ten August 1816. auf die Beschlüsse des Ostpreußischen General-Landtags wegen der abgelöseten Pfandbriefe.

Zu 30.

Auch will Ich die von dem General-Landtage in Antrag gebrachte Deklaration der Gesetzgebung, als sich ohnehin von selbst verstehend und der Einrichtung der Kreditsysteme gemäß, dahin genehmigen, daß der Inhaber eines abgelöseten Ostpreußischen Pfandbriefs verpflichtet sey, solchen nebst den noch fälligen Koupons gegen einen gleichhaltigen andern Ostpreußischen Pfandbrief mit gleichmäßigen Koupons herauszugeben.

Karlsbad, den 8ten August 1816.

Friedrich Wilhelm.

(No. 386.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten November 1816. wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Oberrechnungskammer-Dechargen erforderlichen Stempels.

Zu Beseitigung aller Weitläuftigkeiten bei Einziehung und Verrechnung des 8 gGr.-Stempels, der nach der jetzt bestehenden Einrichtung zu den von der Oberrechnungskammer zu ertheilenden Rechnungsdechargen verwandt wurde, setze Ich, nach dem Vorschlage jener Behörde, auf Ihren Antrag vom 21sten September c. hiermit fest: daß die Rechnungsdechargen vom Jahre 1816. ab, auf ungestempelten Papier ausgestellt werden, dagegen aber die Rechnungsführer einen 8 gGr.-Stempel aus eigenen Mitteln lösen und gleich zu dem Titelblatte desjenigen Exemplars der Rechnungen, welches der Oberrechnungskammer zur Revision eingesandt wird, verwenden, daß dies geschehen auch auf den Titelblättern der andern Rechnungsexemplarien bemerken sollen.

Potsdam, den 26sten November 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

(No. 387.)

(No. 387.) Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben, und der Privatausspielungen. Vom 7ten Dezember 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Unserm allgemeinen Landrecht sind §. 547. Tit. 11. P. I. alle öffentlichen Lotterien, Glücksbuden rc. rc. von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht, und in den §§. 248. und 249. Tit. 20. P. II. Strafen gegen die Unternehmer öffentlicher vom Staate nicht genehmigter Lotterien, so wie gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien bestimmt, diese Strafbestimmungen auch in Unserm Lotterie-Edikt vom 20sten Januar 1794. §. 10. bestätiget worden.

Nichts destoweniger vernehmen Wir, daß obigen gesetzlichen Anordnungen entgegen, besonders das Spielen in auswärtigen vom Staate nicht genehmigten Lotterien, immer mehr um sich greift, und durch mancherlei Kunstgriffe der Emissarien jener auswärtigen Lotterien befördert wird.

Wir finden Uns daher veranlaßt, durch gegenwärtige Verordnung, welche für den ganzen Umfang Unserer Staaten Gesetzeskraft haben soll, die frühern Verbote aller öffentlichen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien, Glücksbuden rc. rc., so wie des Spielens in auswärtigen Lotterien, besonders des Kollektirens für dieselben, hiermit zu erneuern, und folgendermaaßen näher zu bestimmen:

§. 1.

Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz, und außerdem eine fiskalische Strafe von Zweihundert Reichsthalern für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizei-Behörde seines Wohnorts zur Cassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2.

Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittels-Person befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beab-

beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§. 3.

Agenten fremder Lotterien, welche sich beikommen lassen, Unsere Provinzen zu bereisen, und Loose auswärtiger Lotterien heimlich abzusetzen, sollen von der Polizeibehörde festgenommen werden, und die §. 2. bestimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfalle aber Ein- bis Zweijährige Zuchthausstrafe erleiden. cc 26 Juni 1829

§. 4.

Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll, ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes zur Lotterie, oder auf den größern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armenkasse des Orts entrichten.

§. 5.

Von allen vorstehend §. 1 bis 4. bestimmten fiskalischen Geldstrafen, erhält der Denunziant die Hälfte.

§. 6.

Die zwischen den Berliner und Hannöverschen Lotterien bis zum Anfange des Jahres 1820. bestehende Reziprozität, nach welcher Unsern Unterthanen zwischen der Elbe und dem Rhein freistehet,

sich einzelne Loose zum eigenen Spiel von den Königl. Hannöverschen Lotteriebehörden zu verschreiben,

wird durch obige Vorschriften nicht beschränkt, jedoch ist Unsern Unterthanen in den bezeichneten Provinzen bei den im §. 2. gegenwärtiger Verordnung angedrohten Strafen, der Verkauf und der sonstige Verkehr mit Hannöverschen Lotterie-Loosen gleichfalls untersagt.

Wir befehlen allen Unsern getreuen Unterthanen, besonders aber Unsern Justiz- und Polizeibehörden, sich nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 7ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

(No. 388.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Dezember 1816., die Anstellung der Konsuls betreffend.

Die in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810., über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, enthaltende Bestimmung: daß der Chef der Abtheilung für Gewerbe auch an Besetzung der Konsulate Theil nimmt, will Ich auf den Mir von Ihnen darüber gemachten Vortrag hierdurch dahin erklären: daß künftig bei der Wahl und Anstellung der Konsuls, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter welchem die Konsulate unmittelbar stehen, zwar die Hauptstimme behalten, dem Ministerio der Finanzen und des Handels aber dabei jederzeit eine berathende gutachtliche Stimme zugestanden werden soll.

Berlin, den 19ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

(No. 389.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Dezember 1816., daß auch den Hinterbliebenen der pensionirten Militairpersonen außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.

Da Ich durch Meine Order vom 27sten Mai d. J. allgemein bestimmt habe, daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll, so muß dieses auch auf die Hinterbliebenen der pensionirten Militairpersonen angewendet werden. Ich überlasse Ihnen, das Weitere hiernach zu verfügen.

Berlin, den 19ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

(No. 390.)

(No. 390.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Dezember 1816., betreffend die Klagen gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armeebedürfnissen Namens des Staats kontrahirt haben.

Durch Meine Order vom 26sten Juli 1813. habe Ich festgesetzt, daß gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armeebedürfnissen im Namen des Staats kontrahirt haben, aus einer persönlich übernommenen Verpflichtung keine Klage statt finden solle.

Unter den nunmehr veränderten Umständen hebe Ich diese Festsetzung, mit Herstellung der Vorschriften des Landrechts und der Gerichtsordnung, wiederum auf, will aber, daß solche Beamte, welche für den Staat sich persönlich verpflichtet haben, wegen aller Zahlungen, zu denen sie an Kapital, Zinsen und Kosten verurtheilt werden, in keine Verlegenheit gerathen, sondern daß die Staatskasse die für den Staat ihnen auferlegten Verbindlichkeiten pünktlich erfülle. Berlin, den 19ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen und
den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Bülow.

(No. 391.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Dezember 1816. wegen Verlängerung der im Hypothekenpatent vom 22sten Mai 1815. bestimmten Frist in Hinsicht des Bergwerkseigenthums.

Auf Ihren Antrag vom 5ten d. M. genehmige Ich, daß der, durch das Patent vom 22sten Mai v. J., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit Meinen Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser, zur Berichtigung des Besitztitels und zur Anmeldung der Realansprüche bestimmte, und mit dem 31sten d. M. ablaufende präklusivische Termin in Hinsicht des Bergwerkseigenthums auf ein Jahr, bis zum 31sten Dezember 1817., verlängert werde. Ich autorisire Sie daher, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieser Meiner Order, das Erforderliche ungesäumt zu verfügen. Berlin, den 19ten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen.

(No. 392.) Verordnung vom 23sten Dezember 1816. wegen Verlängerung einiger im Hypothekenpatent vom 22sten Mai 1815. bestimmten Fristen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Bei den Schwierigkeiten, welche sich der völligen Beendigung der, nach dem Patent vom 22sten Mai 1815., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit Unsern Staaten wieder vereinigten Provinzen, bis zum letzten Dezember dieses Jahres vorzunehmenden Geschäfte entgegensetzen, finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die in dem §. 3. des gedachten Patents bestimmte präklusivische Frist, zur Anmeldung der Realansprüche, wird in Rücksicht auf die, von den Besitzern der Grundstücke zu entrichtenden Abgaben und Prästationen auf Ein Jahr, also bis zum letzten Dezember 1817., verlängert.

§. 2.

Eine gleiche Verlängerung findet statt, wegen aller Geldforderungen ohne Unterschied, die dem Fiskus, den Korporationen und den unter der Aufsicht des Staats stehenden milden Stiftungen zukommen.

§. 3.

In Absicht der von Privatpersonen anzumeldenden Geldforderungen, in sofern solche nicht in Abgaben bestehen, hat es dagegen bei der, im §. 3. des Hypothekenpatents bestimmten Frist sein Bewenden.

§. 4.

Die in dem §. 7. des Patents festgesetzte Frist zur Provokation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts wird für die Geldforderungen der Privatpersonen (§. 3.) auf sechs Monate, also bis zum letzten Juni 1817. verlängert.

§. 5.

In Ansehung der Realansprüche auf Abgaben und Prästationen überhaupt (§. 1.), so wie aller Geldforderungen des Fiskus, der Korporationen und der milden Stiftungen (§. 2.), läuft diese Frist (§. 4.) bis zum letzten Juni 1818.

Wir befehlen Unsern Unterthanen, Gerichten und Behörden, sich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrükkung Unsers großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 23sten Dezember 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.